

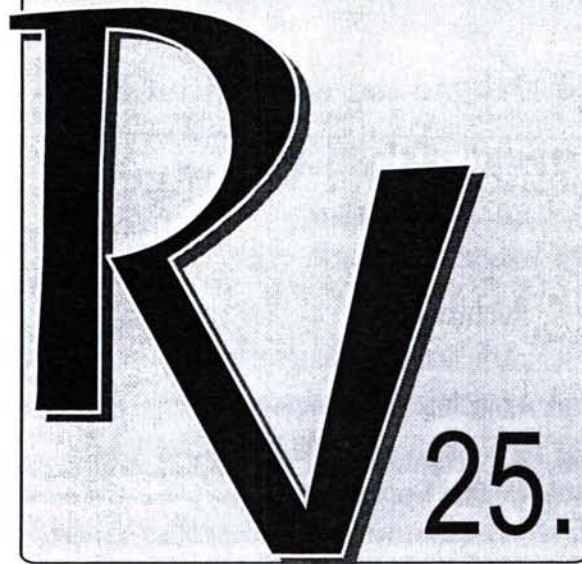


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts
im 19. Jahrhundert

von
MÁRIA HOMOKI NAGY

Budapest
2004



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts
im 19. Jahrhundert

von
MÁRIA HOMOKI NAGY

Budapest
2004

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Mária Homoki Nagy, 2004

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert

Mária Homoki Nagy
Universität Szeged

„Nach der prinzipiellen Tilgung der Avitizität wird verordnet:

1. §. Das Ministerium wird aufgrund der vollständigen und vollkommenen Tilgung der Avitizität das Zivilgesetzbuch erarbeiten und den Entwurf dieses Gesetzbuches dem Landtag unterbreiten.“ (1848:XV. GA=Gesetzartikel.)

In einer der schönsten und kürzesten Epoche der ungarischen Gesetzgebung hat man es als unerlässlich empfunden, ein Gesetz über die Unverzüglichkeit der Zusammenstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches zu erlassen. Die Frage ist nur, warum es gerade während der Revolution geschah, ob dieser Kodifikationsversuch eine Vorgeschichte hatte, und wenn ja, wie ist es darum bestellt. Eine Antwort erhalten wir erst, wenn wir einige Eigentümlichkeiten der Entwicklung des ungarischen Zivilrechts kennen.

Die Entwicklung des ungarischen Rechts, und insbesondere die Gestaltung des Zivilrechts wurde vom Gewohnheitsrecht als grundlegender Rechtsquelle bestimmt. Die Eigentümlichkeit der zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse bestand darin, dass sich der staatliche Gesetzgeber nicht in die Vereinbarung gleichrangiger Parteien einmischen und diese nicht gesetzlich regeln wollte. Daher konnten Gewohnheitsrechtsnormen, die sich während Jahrhunderte herausbildeten, verhältnismäßig frei zur Geltung kommen, und dies ist auch der Grund dafür, dass Werböczy im Jahre 1514 eine so gute Zusammenfassung des bis zum 15. Jahrhundert zustande gekommenen zivilrechtlichen Systems bieten konnte. Allerdings wurde dadurch aber die Entwicklung der zivilrechtlichen Verhältnisse für die nachfolgenden Jahrhunderte versteift, da man an seinem Werk als Gesetz festhielt und sich darauf als auf ein Gesetz berief. Es tauchte nicht einmal der Anspruch auf, ein neues, besseres, die gerauchsrechtlichen Normen in den Hintergrund drängendes, selbständiges Gesetzbuch zu schaffen.

Der Prozess der Kodifikation des Zivilrechts wurde durch die in Europa dominierenden naturrechtlichen Ideen, später durch die Ideologie der sich herausbildenden Aufklärung beschleunigt. Demzufolge, obschon die absolutistische Politik von Josef II. abgelehnt wurde, gingen aber die von ihm initiierten Reformen an zu wirken. Der im Jahre 1790 einberufene Landtag stellte

im Gesetzartikel 67 jene Landtagskommissionen auf, deren grundlegende Aufgabe die Neuregelung des gesamten ungarischen Rechtssystems und innerhalb dessen des Zivilrechts war. Wie die bis 1795 entstandenen zivilrechtlichen Gesetzesvorschläge (*Projectum legum civilium*) zu beurteilen sind, ist eine der großen Aufgaben der Rechtshistoriker. Viele betrachten sie als eine Kompilation, trotz dessen, dass sie sie im weiten Sinne als Teil der Kodifikationsarbeit ansehen,¹ andere wagen die Annahme, dass dieser Entwurf trotz aller Mangelhaftigkeit als der erste Schritt der Kodifikationsarbeit im engsten Sinne zu bewerten sei.²

Da die fertiggestellten Entwürfe dem Landtag nicht unterbreitet worden sind, geriet diese Arbeit für lange Zeit fast in Vergessenheit. Dank der fortgeschrittenen Politiker des Reformzeitalters nahm der Landtag dann die Kodifikationsstätigkeit wieder in Angriff, allerdings nur mit der Gesetzesbefugnis, den Entwurf von 1795 zu überprüfen und dies dem nächsten Landtag zu unterbreiten. (1827:8. GA) Reißt man diesen zweiten Entwurf aus seinem historischen Kontext, kann mit Recht festgestellt werden, dass der Text der zivilrechtlichen Vorschläge im Vergleich zu 1795 keine wesentlichen Änderungen enthält. Nimmt man jedoch die Diskussionsunterlagen der anhand der Vorschläge gehaltenen Verhandlungen in den Komitaten, die da verfassten Modifikationsvorschläge sowie das Diskussionsmaterial der zivilrechtlichen Entwürfe in den Verwaltungskreisen im Jahre 1834 unter die Lupe, muss festgestellt werden, dass die Kodifikationsarbeit, die in Preußen, in Frankreich bzw. in Österreich bereits um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert abgewickelt war, nun auch in Ungarn in Gang gesetzt wurde. In Ungarn wollte man in dieser Zeit schon ein nach Jeremy Bentham verfasstes einfaches, klares, allen verständliches Gesetzbuch zustande bringen, oder zumindest wurde dies von mehreren vorgeschlagen, so auch von László Szalay, der dies am eindeutigsten tat: *„A törvénykódex – azaz: a statuspolgárok magok és a status közötti törvényes viszonyainak rendszeresen szerkesztett, magában bevégzett és sanctióval ellátott könyve.”*³ [Das Gesetzbuch ist ein Buch, in dem die Verhältnisse zwischen den Statusbürgern und dem Status systematisch und abgeschlossen und mit Sanktionen versehen beschrieben sind.] Auf ein selbständiges Zivilrechtbuch drängten auch mehrere Komitate, so z. B. auch Komitat Csongrád, und auch Ferenc Deák formulierte einen Vorschlag darüber, als er in seiner Ansprache am 24. Mai 1834 Folgendes sagte: *„első figyelemmel kell tehát lenni, hogy valahára már systema készüljön. [...] neveztesék egy*

¹ Mádl, Ferenc: Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus. (in. Andor Csizmadia, Kálmán Kovács: Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa 1848-1944. Budapest. 1970. 87-120.); Ziinszky János: Ungarn in. Helmut Coing: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/2. München. 1982.; 2141-2213.

² Homoki-Nagy, Mária: Kodifikáció vagy reformkísérelt. [Kodifikation oder Reform.] In: Györi tanulmányok. 20. 1998. 65-73.

³ Szalay, László: Codificatio. In. Publicistai dolgozatok. [Publizistische Aufsätze] I. Pest 1847. 19-90.

*kerületi választmány, s arra bízássék [...] egy systematisált codexnek csontvázát dolgozza ki.”*⁴ [Es muss darauf geachtet werden, dass ein System endlich zustande gebracht wird. ... Es soll eine Kommission aufgestellt werden, deren Aufgabe die Erarbeitung des Skeletts eines systematisierten Gesetzbuches sein soll.]

Die Landtagsverhandlungen über die Zivilrechtsentwürfe begannen, wurden aber durch den Erlass des Herrschers über die Urbarialfragen jäh unterbrochen, das zur Folge hatte, dass auf den einzelnen Landtagen bis 1848 nur Gesetze entstanden, die nur Teilbereiche des Zivilrechts berührten.⁵ Ein einheitliches Gesetzbuch zusammenzustellen hatte man nicht mehr vor. Danach wird der Gesetzartikel 1848:XV verabschiedet, der die Zusammenstellung eines neuen Kodex vorschreibt. Warum wurde dieser Anspruch im Gesetz über die Tilgung der Avitizität formuliert? Was änderte sich dadurch, dass die Avitizität in Ungarn abgeschafft wurde?

Das ungarische ständische Zivilrecht war bis 1848 durch drei Umstände gebunden, die das Institutionssystem unseres Zivilrechts grundlegend bestimmten. Diese dreifache Gebundenheit ergab sich einerseits aus den Nationalitätenverhältnissen, infolge deren das System der Avitizität entstand, letztendlich im Dekret aus dem Jahre 1351 von Ludwig dem Großen festgelegt.⁶ Dies bedeutete, dass wenn ein Immobiliengut einmal rechtmäßig geerbt worden ist, darf über dieses Gut ohne das Einverständnis der männlichen Mitglieder der Sippe nicht verfügt werden. Die zweite Gebundenheit ergab sich aus dem Donationssystem, da unsere Könige seit Stephan dem Heiligen ihren Anhängern Grundstücke für ihre Treue vergaben, deren Vererbung der König in der Donationsurkunde (in der Regel agnatisch) bestimmte. Sollte es keinen männlichen Erben gegeben haben, fiel das Grundstück an den König zurück.⁷ Die dritte Gebundenheit kam aus den Urbarialverhältnissen, dass das von den Leibeigenen bebautes Grundstück Eigentum des Grundherrn war. Darüber hatte der Leibeigene nicht zu verfügen.⁸ Diese über Jahrhunderte hinweg hemmende dreifache Gebundenheit hinderte die Entwicklung des ungarischen Zivilrechtssystems. Der Zwang des Alltags hatte zwar einige kleinere Möglichkeiten an den Tag gebracht, mit Hilfe derer jene, die das Land in Besitz

⁴ Könyi Manó: Deák Ferenc beszédei. [Die Reden von Ferenc Deák.] 1829-1841. Budapest. 1903.; Kossuth, Lajos: Országgyűlési Tudósítások III. [Landtagsberichte] (Hrsg. v. István Barta). Budapest 1949. 170.

⁵ A jobbágyok örökléséről. 1840:8. tc. [Über das Erbrecht der Leibeigenen]; A váltóról. 1840:15. tc. [Über den Wechsel]; A kereskedőkről. 1840:16. tc. [Über die Händler] A közkereseti társaságok. 1840:18. tc. [Der offene Handelsgesellschaft]; A csödületről. 1840:22. tc. [Über den Konkurs]

⁶ Magyar Törvénytár [Ungarische Gesetzessammlung]: Budapest. 1899. 1351:11. § *“Excepto solummodo uno articulo, praenotato, de eodem privilegio, excluso, eo videlicet: “Quod nobiles homines, sine haerede decedentes, possint, et queant ecclesiis, vel aliis quibus volunt, in vita, vel in morte dare, et legare, possessiones, eorum vendere, vel alienare.” Imo ad ista faciendis nullam penitus habeant facultatem, sed inter fratres proximos, et in generationes eorundem: ipsorum possessiones, de jure, et legitime, pure, et simpliciter, absque contradictione aliquali, devolvantur.”*

⁷ Magyar Törvénytár [Ungarische Gesetzessammlung]: Budapest 1899. Kálmán. I. 20.

⁸ Werbőczy, István: Tripartitum. III. 30. 7. §.

hatten, diese Gebundenheiten umgehen konnten, hemmte dieses System das gesamte Zivilrecht und die Entwicklung der ganzen ungarischen Wirtschaft. Das 18. Jahrhundert brachte besonders viele Avitizitätsprozesse, in denen die Mitglieder einzelner Familien mit Recht oder Unrecht Verträge annullieren lassen wollten, die vor mehreren Jahrzehnten geschlossen wurden.⁹ Diese Vorhaben waren nur teilweise erfolgreich, die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit aber machte die Änderung dieses zivilrechtlichen Systems, die Tilgung der Institution der Avitizität unerlässlich. Es ist kein Zufall, dass der Entwurf von 1795 zum größten Teil sich mit der Frage der Grundbesitz- und Eigentumsverhältnisse sowie damit im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Immobilien bzw. mit der Frage des Faustpfand (pignus) auseinandersetzte.¹⁰

Als man sich 1848 traute, die gewichtigste Gebundenheit, die Avitizität abzuschaffen, wurde in Ungarn durch den Gesetzartikel 1848: IX die Befreiung der Leibeigenen ermöglicht und die Basis des ungarischen ständischen Zivilrechts zunichte gemacht. Es wurden nicht nur die freien Eigentums- und Besitzverhältnisse geschaffen, sondern dadurch auch die Umgestaltung des Vertragssystems ermöglicht. Ferner wurde die Änderung der auf festen Vermögensverhältnissen basierenden Erbordnung erforderlich, durch die ein modernes, auch das freie Testamentsrecht beinhaltendes, neues Regelsystem des Erbes möglich wurde. All diese Änderungen, die man durch die Inartikulierung eines einzigen Satzes erreichte, konnten ohne ein neues, einheitliches bürgerliches Zivilrechtbuch nicht vollzogen werden. Dies ist die Erklärung dafür, dass in dem Gesetz über die Abschaffung des gebundenen Eigentumsystems zugleich darüber verfügt wurde, dass dem nächsten Landtag ein selbständiger bürgerlicher Kodex unterbreitet werden soll. Die Frage ist nur, ob man imstande war, dies zu vollbringen, ob ein Material zur Verfügung stand, anhand dessen man innerhalb kurzer Zeit dieser Erfordernis gerecht werden konnte. Die Antwort ist einfach und traurig: nein. Die Jahre 1848/49 waren für eine friedliche, ruhige Kodifikation nicht geeignet. Und nachdem der ungarische Freiheitskampf niedergeschlagen worden war, und man Ungarn unter die österreichischen Erbländer einteilen wollte, bestand seitens der Habsburger nicht mehr das Bedürfnis, ein selbständiges ungarisches bürgerliches Gesetzbuch zu verfassen, da ihnen bereits das bewährte Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch zur Verfügung stand. Demzufolge wurde 1853 in Ungarn das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch eingesetzt, durch das Patent der Avitizität und das Urbarialpatent ergänzt. So muss festgestellt werden, dass die Frage der Kodifikation des

⁹ Illés, József: Bevezetés a magyar jog történetébe. [Einführung in die Geschichte des ungarischen Rechts.] Budapest. 1930. 290-291.

¹⁰ Homoki-Nagy Mária: Az adományrendszer reformjára tett kísérletek az 1795. és az 1830. évi magánjogi tervezetekben. [Versuche der Reformen des Donationssystems in den zivilrechtlichen Entwürfen der Jahre 1795 und 1830.] Acta Jur. et Pol. Tom. LIX. Fasc. 6. Szeged, 2001.; Homoki-Nagy Mária: Kísérletek a magánjog kodifikációjára a 18-19. században Magyarországon. [Versuche der Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 18-19. Jahrhundert] Studia Carolinensia. 2001. 2. 72-88.

ungarischen Zivilrechts erneut von der Tagesordnung gestrichen wurde. Gleichzeitig wurde aber gerade dank des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und der in Kraft gesetzten Patente das gebundene, für die Ständeordnung typische Eigentumssystem abgeschafft, und dadurch die Entfaltung der bürgerlichen Umgestaltung ermöglicht. Im Avitizitätspatent tilgte man das ungarische ständische Zivilrecht, das neben der Avitizität kennzeichnende Donationssystem, infolge dessen endlich der 1834 von Ferenc Kölcsey mehrmals formulierte Wunsch der Abschaffung des Erbrechts der königlichen Kammer, des sogenannten *ius regium*, verwirklicht werden konnte.¹¹ Ferner wurden die Unterscheidung nach Herkunft der unterschiedlichen Eigentumsformen – nach Erbe, Kauf oder Donation – sowie die Unterscheidung zwischen dem Erbrecht der männlichen bzw. der weiblichen Linie gestrichen.¹² All dies öffnete den Weg für die Einführung des Grundbuchsystems in Ungarn, wobei jedoch durch die Anordnungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bedauerlicherweise eine andere gebundene Eigentumsform an die Stelle der Avitizität trat, nämlich das Fideikommiss (*fideicommissum*). Von nun an konnte sich der Geltungskreis dieser Eigentumsform ausbreiten, welche Rechtsinstitution in Ungarn zwar schon seit 1687 bekannt gewesen war, sich jedoch gerade wegen der Avitizität nicht verbreiten konnte. In Anbetracht aller Änderungen auf dem Gebiet des Zivilrechts war für den Beginn der Kodifikationsarbeit in Wirklichkeit alles gegeben.

Zur neuen Änderung kam es 1861, als Landesrichter György Apponyi die Judexkurialkonferenz einberief, als deren Aufgabe die Änderung des Zivilrechtssystems festgelegt wurde. Bedauerlicherweise war aber die Frage, wie die Kodifikation des bürgerlichen Gesetzbuches begonnen werden sollte, nicht die einzige, sondern ob die Situation vor 1848 wiederhergestellt werden kann. Ferner beriet man darüber, ob das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch weiterhin in Geltung gehalten werden kann, ob ein neuer Kodex zustande gebracht oder eher eine Kompilation aus den beiden aufgestellt werden sollte.¹³ Jede in Frage kommende Variante hatte ihren tonangebenden Vertreter in der Beratung. Schließlich versucht Ferenc Deák einen Standpunkt zu erarbeiten, mit Hilfe dessen die Wiederherstellung des Zivilrechtssystems vor 1847 vermieden und auch dem Vorwurf vorgebeugt werden konnte, man wolle die Rezeption des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches verwirklichen. *„De ha a régi törvényeket minden változtatás nélkül, teljesen, tökéletesen ismét visszahozni nem lehet; ha vannak hézagok miket pótolni kell; vannak oly rendelkezések miket mint lehetetleneket változtatni szükséges: föladatunk egyéb nem lehet, mint gondosan megvizsgálni az anyagi és alaki törvények minden egyes részénél, ha a régi törvényeknek arra vonatkozó rendelkezéseit életbe lehet-e ismét*

¹¹ Barta, István: Országgyűlési Tudósítások. [Landtagsberichte] III. Kölcsey. 185.

¹² Tóth, Lőrinc: Az ősiségi nyílt parancs. [Offener Befehl bezüglich der Avitizität] Pest. 1853.

¹³ Kónyi, Manó: Deák Ferenc beszédei II. [Die Reden von Ferenc Deák.] Budapest 1903. 549-555.

léptetni, anélkül, hogy a magánjogviszonyok megzavartassanak.” [Auch wenn die alten Gesetze nicht ohne jede Änderung wiederhergestellt werden können, auch wenn es Lücken gibt, die gefüllt werden müssen, so gibt es Anordnungen, die wegen ihrer Unmöglichkeit geändert werden müssen. Es kann nichts anderes unsere Aufgabe sein, als die Gesetze aufs Gründlichste zu untersuchen, ob die einschlägigen Anordnungen der alten Gesetze wieder geltend gemacht werden können, ohne dass die Zivilrechtsverhältnisse gestört werden.]¹⁴ Nach langen Diskussionen wurde ein Großteil der ungarischen zivilrechtlichen Regeln wiederhergestellt, mit Ausnahme derer, die wegen des Gesetzartikels 1848:XV. nicht anwendbar waren. In solchen Fällen mussten die einschlägigen Regeln des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. die Anordnungen Judexcurialkonferenz, der Provisorischen Kodifikationsregeln angewendet werden.¹⁵ Von den mehreren hundert Regeln der Provisorischen Kodifikationsregeln berührten bloß 23 das materielle Zivilrecht, in denen infolge der veränderten Eigentums- und Besitzverhältnisse neue Erbrechtsregeln in Ungarn eingeführt wurden. In diesem Kapitel ist am meisten zu spüren, wie man versucht hat, die alten Erbrechtsregeln mit den im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch gebotenen neuen Regeln zu vermischen, und zwar so, dass weder der Vorwurf der Rezeption des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, noch der der Wiederherstellung der alten Regeln auftauchen kann.

Gerade dank der Abschaffung der Avitizität sowie des Donationssystems wurde das freie Testamentsrecht eingeführt, wobei aber das Verfügungsrecht des Erblassers durch das Pflichtteil der legitimen Nachkommen, bzw. wenn solche nicht vorhanden waren, durch das Pflichtteil der Eltern eingeschränkt wurde. Der Erblasser durfte selbst vor seinem Tod sein Vermögen nicht verschenken, wenn dadurch die legitimen Erben um ihr Pflichtteil gebracht wurden. Vom Pflichtteil konnte man nur wegen Unwürdigkeit im Testament ausgeschlossen werden. Die Gründe für die Unwürdigkeit wurden aber aufgrund der angegebenen Gründe im Tripartitum von Werbőczy festgestellt. Diese waren nichts anderes, als jene, wo der Vater seinen Söhnen die Teilung abzwängen durfte.¹⁶

Im System des legitimen Erbes erbten zuerst die legitimen Nachkommen, unter denen nunmehr keine Unterschiede bestanden, weder nach juristischer Art des Vermögens, noch nach Geschlecht. Mangels Nachkommen fiel das Vermögen des Erblassers an jenen Zweig zurück, von dem das Vermögen stammte, das heißt es wurde das Prinzip des alten Rechts *paterna paternis*,

¹⁴ Kónyi Manó: Deák Ferenc beszédei. II. [Die Reden von Ferenc Deák.] Budapest. 1903. 579.

¹⁵ Ráth, György: Az országbírói értekezlet a törvénykezés tárgyában. [Die Judexcurialkonferenz in der Sache der Rechtsprechung] Pest. 1861. I-II.

¹⁶ Werbőczy: Tripartitum I. 52-53. “1. si filius, in parentes, manus violentas injecerit, vel aliam gravem, et notabilem injuriam eis intulerit; 2. si parentes criminaliter accusaverit de tali causa; quae in perniciem principis, vel reipublicae totiuis regni, non vergit; 3. si vitae parentum insidiatus fuerit, veneno scilicet, vel alio modo in necem parentum conspirando; 4. si cum maleficis, vel aliis nefandae vitae hominibus, contra voluntatem patris perseveraverit, bona paterna prave consumendo; 5. si parentem captum, de manibus inimicorum, vel de carcere nonredemit, neque liberavit, vel pro eo fidejubere recusavit.”

materna maternis geltend gemacht. Der überlebende Ehegatte durfte nur das angekaufte Vermögen des Erblassers erben, wenn das Ehepaar keine Nachkommen hatten. Beim legitimen Erbe der Vorfahren wurden aber das System aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen. Gleichzeitig erhielt man das Recht der Witwe (*ius viduale*) aufrecht, das in der Praxis bei Vorhandensein legitimer Nachkommen Nutznießungsrecht für die verwitwete Ehegattin bedeutete, solange sie den Namen ihres verstorbenen Mannes trug.¹⁷

Aufgrund dieser Verordnungen kann mit Recht behauptet werden, dass die *Provisorischen Kodifikationsregeln* eine bloße Kompilation ist, wie dies auch im Beschluss des Abgeordnetenhauses steht: “a magyar magánjogi törvények visszaállítottak, de amennyiben azok az 1848:XV.-t és a szem elől nem téveszthető újabb jogviszonyok miatt alkalmazhatók nem volnának, addig, míg törvényeket alkotni lehetne, az Országbírói Értekezlet munkálatait ideiglenes kiegészítő gyanánt használhatónak tekinti.” [Die ungarischen zivilrechtlichen Gesetze wurden wiederhergestellt, sollten diese aber wegen des Gesetzartikels 1848:XV. sowie der nicht außer Acht zu lassenden neuen Rechtsverhältnisse nicht verwendbar sein, soll die Arbeit der Judexcurialkonferenz als Ergänzung angewendet werden.]¹⁸ Dies entsprach aber den Erfordernissen der Zeit keineswegs.

Die Ausarbeitung des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches blieb also für die Zeit nach dem Ausgleich. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das Zeitalter der zweiten Etappe der europäischen Kodifikationswelle, als solche bedeutende Gesetzbücher entstanden wie das deutsche *Bürgerliche Gesetzbuch* bzw. das schweizerische *Zivilgesetzbuch*. All die Streitfragen bezüglich der Kodifikation des Zivilrechts in Europa tauchten auch in Ungarn auf, und die Entwürfe, die letztlich teils als Privatentwürfe, teils als offizielle Aufträge entstanden, sind das Ergebnis jahrzehntelanger Gärung. Eine dieser Diskussionen entbrannte um die Frage der Übernahme des im deutschen Recht zustande gekommenen Pandektensystems sowie ob man einen allgemeinen Teil im zivilrechtlichen Kodex ausarbeiten soll oder nicht. Nachdem Pál Hoffman bereits 1871 seinen viel diskutierten Entwurf über den allgemeinen Teil formulierte¹⁹, hatte dies zur Folge, dass die Kodifikation des allgemeinen Teils in Ungarn verworfen wurde, und es schien, die Kodifikation werde erneut von der Tagesordnung gestrichen. Aus diesem Grund wählten unsere Rechtsgelehrten die Lösung, die brennend erforderlichen zivilrechtlichen Kapitel in einem selbständigen Gesetz zu regeln zu versuchen, dem Beispiel aus dem

¹⁷ Ideiglenes Törvénykezési Szabályok. [Provisorische Kodifikationsregeln] Magyar törvénytár [Ungarische Gesetzessammlung] 1861.; Böszörményi-Nagy, Emil: Das ungarische Erbrecht zur Zeit des Dualismus. in. Csizmadia, Andor – Kovács, Kálmán: Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa. Budapest. 1970. 413-429.

¹⁸ Kónyi, Manó: Deák Ferenc beszédei. [Die Reden von Ferenc Deák.] II. 585.

¹⁹ Helmut Coing: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. III/2. 2165.

Reformzeitalter sehr ähnlich. So kam das Handelsgesetzbuch zustande (1875:37.), das maßgebend für die Entwicklung des ungarischen Zivilrechts wurde. Da es kein einheitliches Zivilrechtsbuch gab, das im Aufschwung begriffene Wirtschaftsleben und der Handel die Regelung des Warenumsatzes jedoch erforderlich machte, wurden im Handelsgesetz nicht nur die streng genommen handelsrechtlichen Regeln festgelegt, sondern man machte insbesondere bezüglich der Vertragstypen solche Obligationsregeln geltend, die man nicht nur im Handel, sondern im allgemeinen Sinne auch in den zivilrechtlichen Verhältnissen anwenden konnte.²⁰ Somit wurde praktisch die Lücke gefüllt, die mangels zivilrechtlicher Gesetze entstanden war. Durch diese Lösung wurde aber gleichzeitig auch möglich, in aller Ruhe ein einheitliches zivilrechtliches Gesetzbuch vorzubereiten. Einem ähnlichen Ziel diente das Ehegesetz, ein anderes bedeutsames zivilrechtliches Gesetz der Zeit des Dualismus (1894:31.), das Staat und Kirche voneinander trennte und somit die Geltung des kanonischen Rechts im weltlichen Recht unterband. Man betrachtete die Ehe als einen Vertrag zwischen den Ehepartnern, der im Falle bestimmter Bedingungen aufzulösen ist.

Justizminister Boldizsár Horváth beauftragte 1876 eine Kommission mit der Zusammenstellung eines Entwurfes des zivilrechtlichen Gesetzbuches. Man wählte jene technische Lösung, innerhalb deren jedes einzelne Gebiet des Zivilrechts von jemand anderem zusammengestellt wurde. Das führte zu zahlreichen Auseinandersetzungen, da der Entwurf weder in seinem Geiste, noch in seiner Struktur einheitlich war. Nach mehrmaliger Überarbeitung und heftigen Fachdiskussionen entstand der erste Entwurf im Jahre 1900 und teilte das zivilrechtliche Material in vier Teile: 1. persönliches Recht und Familienrecht, 2. Sachenrecht, 3. Obligationenrecht, 4. Erbrecht. Auch dieser Entwurf erlebte noch einige Überarbeitungen, bis 1928 die Arbeit *Zivilrechtliche Gesetzentwürfe* verfasst wurde, die man schon als geeignet empfand, dem Landtag zu unterbreiten. Dazu kam es aber nicht. Sie hatte fast das gleiche Schicksal wie das Tripartitum von Werbőczy. Sie wurde kein Gesetz, ging aber in die Praxis über. Nachdem sie in Druck erschien, wurde sie sofort auch angewendet, indem man sich auch in Urteilen oft auf Regeln dieser Entwürfe berief. Zur Kodifikation des ungarischen Zivilrechts kam es erst viel später, unter grundlegend veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Dr. Mária Homoki Nagy in Tallin am 19. September 2003 gehalten hat.

²⁰ Weiss, Emilia: Die Entwicklung des Vertragsrechts im Lichte der ungarischen zivilrechtlichen Kodifikationsarbeiten. In: Csizmadia, Andor – Kovács, Kálmán: Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa. Budapest. 1970. 285-298.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann**: Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert**: Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner**: Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey**: Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze**: Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann**: Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai**: Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler**: Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth**: Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham**: Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch**: Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.
14. **Markus Hirte**: Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris**: W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann**: Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch**: Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann**: Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch**: Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony**: Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey**: The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein**: Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly**: István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004.
24. **Attila Horváth**: Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004.
25. **Mária Homoki-Nagy**: Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert

In Vorbereitung:

András Karácsony:
On legal culture

Barna Mezey:
Einführung in die ungarischen Aufklärung

Michael Anderheiden:
„Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung

Angela Augustin:
Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts

Harald Maihold:
Strafen am Leichnam

Attila Barna:
Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn

„Strafrecht der Aufklärung“ Schweizerisch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches
Seminar 2003.